

Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/I unter Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ausübung von Call-Optionen durch ehemalige oder aktive Mitarbeiter oder Förderer der Gesellschaft und dem Erwerb des kanadischen Wettbewerbers Chef's Plate Inc.

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft war der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 10. Oktober 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 54.262.715,00 durch Ausgabe von bis zu 54.262.715 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2017/I**“).

a) Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/I im Zusammenhang mit der Ausübung von Call-Optionen durch ehemalige oder aktive Mitarbeiter oder Förderer der Gesellschaft

Ferner war der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2017/I auszuschließen, u.a. bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung galt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2017/I noch – falls dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2017/I überschreiten durfte. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals war der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (a) der auf Aktien entfiel, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert wurden; (b) der auf Aktien entfiel, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) ausgegeben wurden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017/I in entsprechender Anwendung des Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden; sowie (c) der auf Aktien entfiel, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017/I auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Im Mai 2018 übten 13 ehemalige oder aktive Mitarbeiter oder Förderer der HelloFresh SE (bzw. deren jeweilige Investmentvehikel) insgesamt 603.257 Call-Optionen (wie nachstehend definiert) aus. Diese Call-Optionen (wie nachstehend definiert) wurden den Berechtigten von der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft bzw. von auf die Rechtsvorgängerin verschmolzenen ehemaligen Tochterunternehmen vor

dem Börsengang der Gesellschaft gewährt. Die Optionen berechtigen die Begünstigten bei Ausübung zum Erwerb von Aktien an der Gesellschaft zu einem festgelegten Ausübungspreis bzw. zu einer Geldzahlung (die „**Call-Optionen**“). Die Gesellschaft beschloss, die betroffenen Erwerbsrechte dieser Mitarbeiter oder Förderer anstelle einer Lieferung von Aktien der Gesellschaft mit den Erlösen eines organisierten Verkaufsprozesses neu auszugebender Aktien der Gesellschaft (der „**organisierte Prozess**“) zu bedienen. Um die für den organisierten Prozess erforderlichen Aktien zu schaffen, wurde das Grundkapital der Gesellschaft durch Beschluss des Vorstands vom 28. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 28. Mai 2018 unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/I durch Ausgabe von 603.257 Aktien um EUR 603.257,00 auf EUR 161.590.467,00 erhöht. Dabei wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde am 29. Mai 2018 in das Handelsregister eingetragen.

Im August 2018 übten 7 ehemalige oder aktive Mitarbeiter der HelloFresh SE (bzw. deren jeweilige Investmentvehikel) insgesamt 67.400 Call-Optionen aus. Die Gesellschaft beschloss, die betroffenen Erwerbsrechte dieser Mitarbeiter mit den Erlösen des vorstehend beschriebenen organisierten Prozesses zu bedienen. Um die für den organisierten Prozess erforderlichen Aktien zu schaffen, wurde das Grundkapital der Gesellschaft durch Beschluss des Vorstands vom 27. August 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 27. August 2018 unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/I durch Ausgabe von 67.400 Aktien um EUR 67.400,00 auf EUR 162.183.212,00 erhöht. Dabei wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde am 28. August 2018 in das Handelsregister eingetragen.

Im November 2018 übten 2 ehemalige oder aktive Mitarbeiter der HelloFresh SE (bzw. deren jeweilige Investmentvehikel) insgesamt 2.433 Call-Optionen aus. Die Gesellschaft beschloss, die betroffenen Erwerbsrechte dieser Mitarbeiter mit den Erlösen des vorstehend beschriebenen organisierten Prozesses zu bedienen. Um die für den organisierten Prozess erforderlichen Aktien zu schaffen, wurde das Grundkapital der Gesellschaft durch Beschluss des Vorstands vom 27. November 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 27. November 2018 unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/I durch Ausgabe von 2.433 Aktien um EUR 2.433,00 auf EUR 163.210.900,00 erhöht. Dabei wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde am 30. November 2018 in das Handelsregister eingetragen.

Im März 2019 übten drei ehemalige oder aktive Mitarbeiter der HelloFresh SE (bzw. deren jeweilige Investmentvehikel) insgesamt 9.316 Call-Optionen aus. Die Gesellschaft beschloss, die betroffenen Erwerbsrechte dieser Mitarbeiter mit den Erlösen des vorstehend beschriebenen organisierten Prozesses zu bedienen. Um die für den organisierten Prozess erforderlichen Aktien zu schaffen, wurde das Grundkapital der Gesellschaft durch Beschluss des Vorstands vom 20. März 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 20. März 2019 unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/I durch Ausgabe von 9.316 Aktien um EUR 9.316,00 auf EUR 164.400.923,00 erhöht. Dabei wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde am 21. März 2019 in das Handelsregister eingetragen.

Diese Kapitalerhöhungen um insgesamt EUR 682.406,00 dienten der Erfüllung fälliger Ansprüche ehemaliger oder aktiver Mitarbeiter oder Förderer der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausübung von Call-Optionen. Zusammen resultierten sie in einer Erhöhung des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2017/I bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft um 0,51 %. Gegenüber dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/I bestehenden Grundkapitals war die Erhöhung aufgrund der seit dem Wirksamwerden der Ermächtigung durchgeführten Kapitalerhöhungen geringer. Damit wurde die im Genehmigten Kapital 2017/I vorgesehene Begrenzung des Umfangs der Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlagen (einschließlich Anrechnungen) auf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft eingehalten.

Die Aktien wurden jeweils mit einem Abschlag von 3,5 % gegenüber dem Xetra-Schlusskurs am Tag des Beschlusses über die Aktienaussgabe ausgegeben. Im Einklang mit der Gesetzesbegründung zu § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wurde somit der Börsenkurs nicht wesentlich unterschritten.

b) Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/I im Zusammenhang mit dem Erwerb des kanadischen Wettbewerbers Chef's Plate Inc.

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2017/I war der Vorstand ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, auszuschließen.

Im Oktober 2018 erwarb die HelloFresh SE den kanadischen Kochboxanbieter Chef's Plate Inc. Im Zusammenhang mit dem Erwerb aller Geschäftsanteile an Chef's Plate Inc. hat die Gesellschaft am 17. Oktober 2018 einen Anteilskaufvertrag mit den Anteilseignern und weiteren Parteien abgeschlossen. Ein Teil des Kaufpreises wurde in Aktien der Gesellschaft entrichtet. Um die Ansprüche der Verkäufer auf Lieferung von Aktien der Gesellschaft bedienen zu können, wurde das Grundkapital der Gesellschaft durch Beschluss des Vorstands vom 30. Oktober 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 2. November 2018 unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/I durch Ausgabe von 1.025.255 Aktien um EUR 1.025.255,00 auf EUR 163.208.467,00 gegen Einbringung sämtlicher Anteile an der Chef's Plate Inc. als Sacheinlage in die HelloFresh SE erhöht. Dabei wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts war nötig, um die neuen Aktien schaffen zu können, die nach dem Anteilskaufvertrag an die Anteilseigner der Chef's Plate Inc. als Teil der Gegenleistung für ihre Anteile an der erworbenen Gesellschaft zu erbringen war. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde am 26. November 2018 in das Handelsregister eingetragen. Der Erwerb von Chef's Plate Inc. diente dem Ausbau der globalen Marktposition von HelloFresh als Teil der globalen Investment- und Wachstumsstrategie. Zudem erwartet die Gesellschaft zahlreiche Synergieeffekte entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette, so dass der Ausschluss des Bezugsrechts insgesamt im Interesse der Gesellschaft lag.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der jeweils unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2017/I bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Kapitalerhöhungen insgesamt sachlich gerechtfertigt und wurden die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen eingehalten.

Berlin, im Mai 2019

HelloFresh SE

– Der Vorstand –